



Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus in Olpe-Rhode hat mit Beschluss vom 22.12.2020 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 22.12.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>400,-</u> €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>900,-</u> €
c) Urnenreihengrabstätte	<u>600,-</u> €
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.900,-</u> €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus <u>2</u> Grabstellen (pro Grabstelle <u>1.000,-</u> €)	<u>2.000,-</u> €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus <u>2</u> Grabstellen (pro Grabstelle <u>600,-</u> €)	<u>1.200,-</u> €
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>600,-</u> €

Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden die Kosten für die Einfassung der Gräber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 40 / 30 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	<u>20,-</u> €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	<u>30,-</u> €
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>20,-</u> €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer

- a) Benutzung der Leichenkammer _____ 150,- €
- b) Benutzung der Leichenkammer zur Verabschiedung bei Urnenbestattungen (1 Tag) _____ 50,- €

2. Trauerhalle

- a) Benutzung der Trauerhalle _____ 80,- €

IV. Kosten für Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie für Ausgrabung/Umbettung

Die für Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie für Ausgrabung/Umbettung entstehenden Kosten werden von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen direkt mit den Angehörigen der/des Verstorbenen abgerechnet. Aufgrund unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit der Grabstellen können diese Kosten variieren.

Ort, Datum Ape, 23.12.2020



D. L. G. Vorsitzender
S. Feldman Mitglied
W. Stump Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 15.02.2021
Az.: 6.10/12034.30.10# 75613/278/1-0020
Erzbischöfliches Generalvikariat
i.A. [Signature]



Staatlich genehmigt
Arnsberg, den 15. März 2021



Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

[Signature]